

daß es die finanziellen Verhältnisse der Kasse gestatten mögen, nach und nach sich dieser Unterstützung gänzlich zu entschlagen, um zu einer reinen Gegenseitigkeitsanstalt zu führen. Allein, meine Herren, es hat diese Bevorzugung eines Theiles der Bevölkerung denn doch ihre entschiedene Berechtigung; denn es ist nicht zu verkennen, daß der Staat selbst an der Sicherheit und Erhaltung des Grundeigenthums, zumal so lange er noch in der bisherigen Weise die Grundsteuer forterhebt, das allerentschiedenste und wesentlichste Interesse hat, und es darf wohl entschuldbar erscheinen, wenn er durch eine derartige Institution und durch kleine Opfer, welche er dafür bringt, in dieser Richtung hin für die Erhaltung der ihm und Allen so werthvollen Objecte mit Fürsorge trägt. Diejenigen Besitzer von Maschinen aber, denen die Versicherungsbedingungen nicht ganz genehm sind und die solche deshalb anderweit versichern, dürfen sich wenigstens damit trösten, daß sie alle mehr oder weniger an jener Unterstützung des Staates insofern theilnehmen, als die Fälle denn doch sehr selten sind, daß Maschinen unter freiem Himmel existiren. In der Regel stehen alle diese Maschinen auch in Gebäuden und es genießen daher auch die Besitzer der Maschinen, wenn sie selbst ihre Maschinen nicht versichern können, durch ihren Gebäudebesitz, gleich wie die übrigen Grundbesitzer auch diesen Vortheil der Anstalt. Ein Ausgleich ist mithin geboten und es empfiehlt sich, nur den Gefahren entgegenzutreten, welche allerdings in den eigenthümlichen Verhältnissen der Maschinenversicherung dadurch begründet sind, daß hier die Werthe sich nicht wie der Werth eines Grundstücks im Voraus feststellen lassen, weil dieselben oft einer schnellen Entwerthung in der Zwischenzeit unterliegen. Wie auch von mehreren Vertretern der Industrie in diesem Saale ganz offen anerkannt worden ist, erheischt darum diese Versicherung ganz besondere Vorsicht. Es würde sehr Unrecht sein, wenn man gegenüber den wirklich lehrreichen, in bedauerlicher Weise lehrreichen Fällen die Augen verschließen und behaupten wollte, daß solche Gefahren mit der Maschinenversicherung nicht verbunden wären. Diesen Gefahren so viel, als möglich entgegenzutreten, ohne aber den Nutzen der Maschinenversicherung für die Einzelnen vollständig aufzuheben, das ist der Zweck des Deputationsantrags und ich empfehle Ihnen denselben nochmals zur Annahme.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer folgenden Antrag an die königl. Staatsregierung richten:

„2. Auf dem Verordnungswege, und zwar sobald, als dies die sonstigen einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zulassen, den Versicherten für die nur beitrüßfähigen Geräthschaften und Maschinen eine Selbstversicherung von 10 bis 20 Procent je nach Art und Größe der Versicherung zur Bedingung zu machen, der-

gestalt jedoch, daß demungeachtet die durch die Katastration festgestellten vollen Einheiten die Basis für die Berechnung der Beiträge bilden?“

Gegen 1 Stimme.

Wir kommen zum Antrag 3.

Abg. Günther: Meine Herren! Wie Ihnen bekannt, sind unserer Immobilienbrandversicherungsanstalt hauptsächlich drei Vorwürfe gemacht worden: einmal die Concentration der Risicos, dann die Zuziehung der Versicherung von Maschinen und endlich die Nichtberücksichtigung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Höhe der Prämie im Verhältniß zur Größe des Risicos stehen müsse. Ich muß bekennen, daß die Bedenken wegen der Gefahr, die mit der Concentration der Risicos verbunden ist, auch bei mir so lebhaft gewesen sind, daß ich längere Zeit in Zweifel darüber war, ob es möglich sein würde, die großen Vortheile, welche unsere Anstalt dem Lande bietet, beizubehalten gegenüber der Gefahr, welche mit der Concentration der Risicos naturgemäß verbunden sein muß, und auch ich habe in dieser Beziehung die Bedenken, die uns der Abg. Dr. Neusch gestern mitgetheilt hat, getheilt. Allein, meine Herren, nachdem ich den Bericht unserer Deputation gelesen habe, bin ich in dieser Beziehung vollständig beruhigt und ich glaube, es ist das Verdienst unseres geehrten Herrn Referenten nicht hoch genug zu schätzen, welches er sich dadurch erworben hat, daß man nunmehr auf Grund seiner angestellten Berechnungen übersehen kann, daß die Concentration der Risicos bei unserer Anstalt nicht die gefürchtete Gefahr bietet, und ich glaube deshalb, daß wir es vorzugsweise unserem Herrn Referenten zu verdanken haben werden, wenn die Segnungen unserer Landesbrandversicherungsanstalt auch fernerhin für das Land erhalten bleiben.

Was nun das zweite Bedenken, die Beimischung der Maschinen betrifft, so haben Sie soeben beschlossen, wenigstens provisorisch zu versuchen, ob die damit verbundene Gefahr durch Einführung der theilweisen Selbstversicherung beseitigt werden könne. Es würde nun noch das dritte Bedenken übrig bleiben, das Bedenken, daß bei den jetzt eingeführten Prämienätzen die Höhe der Risicos nicht genügend berücksichtigt ist. Es wird nun zwar durch den Antrag sub 1 das Unterstützungsprincip, insofern es auf Gebäude für 1500 Thlr. eingeführt ist, beseitigt; es ist auch in dem Antrage sub 3a noch fernerweit ausgesprochen, daß das Unterstützungsprincip vollständig beseitigt werden soll; allein, meine Herren, es fehlt immerhin noch der concrete Ausdruck des Grundsatzes, daß, wenn eine Versicherungsanstalt auf richtigen Basen bestehen soll, an der Spitze ihrer Verwaltung der Grundsatz stehen muß, daß die Höhe der Risicos im richtigen Verhältniß zur Höhe der Gefahr zu stehen hat. Es könnte demgemäß vielleicht nothwendig erscheinen, einen Antrag an die Staatsregierung zu stellen,